

Anhang zur Schulordnung

R a u c h e n

Rauchen ist gesundheitsschädlich.

Das Ministerium für Kultus und Sport hat daher in einer Verwaltungsvorschrift vom 26.01.1989 Schülern untersagt, in der Schule und auf dem Schulgelände zu rauchen.

Die aufsichtsführenden Lehrer sind angewiesen, Verstöße dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin zu melden, der seinerseits die Beratung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einleitet.

Schulbesuchspflicht

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.
2. Entschuldigungspflichtig sind bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten.
3. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.
4. In der Verordnung über die Notenbildung ist festgelegt, dass für eine schriftliche Arbeit, die unentschuldigt versäumt wird, die Note „ungenügend“ zu erteilen ist.
5. Schüler werden vom Sportunterricht befreit, wenn der Gesundheitszustand es erfordert. Der Antrag auf Befreiung ist rechtzeitig schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei längerfristigen Befreiungen ist ein ärztliches – unter Umständen ein amtsärztliches – Attest vorzulegen.
6. Beurlaubungen – auch aus persönlichen Gründen – sind lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen** schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.